

Einrichtung des Collegii Alumnorum, oder des Instituts zur Bildung junger Geistlichen.

So nothwendig es auf der einen Seite ist, daß jede Erziehungsanstalt eine bestimmte Verfassung und feste Gesetze erhalte, um nicht, dem Spiele der Willkür überlassen, ganz von ihrem Zwecke zu verirren, eben so nothwendig ist es auf der andern Seite, daß diese Verfassung, diese Gesetze dem Geiste der Zeit angepaßt werden, daß sie zwar auf Ordnung und Disciplin scharf dringen, aber nicht durch übertriebene Strenge der Erreichung des vorgesezten Zweckes entgegenarbeiten; denn jede Uebertreibung hat die unausweichliche Folge, daß sie auch die Erreichung des gehörigen Grades unmöglich macht; und da man sich zu ihr selbst nicht emporheben kann, so sinkt man eben so tief hinab, als man hätte hinaufsteigen sollen.

Diesem Grundsatz zufolge haben wir dem Institute zur Bildung junger Geistlichen eine solche Einrichtung zu geben gesucht, die dem gegenwärtigen Bedürfnisse angemessen ist, und auf deren pünctliche Beobachtung man mit aller Schärfe halten kann. Sie sucht es dahin zu bringen, daß die Zöglinge den wichtigen Zweck, zu welchem sie

sich verpflichtet haben, nie aus dem Auge verlieren, daß sie Achtung und Liebe für Religion und Wissenschaften bey sich nähren, und jeden Anlaß aern benutzen, ihre Kenntnisse in beyden zu erweitern; daß der Träge allenfalls durch Strenge zu den Aeußerungen seiner Kraft gezwungen, und der Ausschweifungsbegierige innert die Schranken der Vernunft und Sittlichkeit eingeschlossen werde.

Die Pflegesöhne dieser Anstalt sollen die Wichtigkeit des heiligen Berufs, dem sie sich widmen, immer vor Augen haben, weil sie einst nicht nur für sich selbst von ihrer Aufführung und der Anwendung ihrer Vorbereitungszeit, sondern auch von denjenigen dem Unwissenden werden Rechenschaft geben müssen, die die Vorsehung einst ihrer Aufsicht und Seelsorge anvertrauen wird. Sie sollen deswegen mit Sorgfalt, Eifer und heiligem Ernste sich bestreben, durch fleißiges Studiren der heiligen Schriften und aller nützlichen Wissenschaften zu gründlicher und ausgebreiteter Kenntniß der Wahrheit zu gelangen, durch unausgesetzte Uebungen jede zu ihrem Beruf nöthigen Fertigkeiten zu erwerben, nach jeder reinen und christlichen Tugend zu streben, und ihr ganzes Herz und Gemüth mit Neigung und Liebe dafür zu erfüllen, in der festen Ueberzeugung, daß reine Wahrheitsliebe und aufrichtige Gottesfurcht sie allein weise- und glück-

lich machen, und in den Stand setzen können, an der Beförderung der Wohlfahrt und ewigen Glückseligkeit ihrer Nebenmenschen mit gutem Erfolg zu arbeiten; und wie sie einst wünschen, bey den ihrer Aufsicht und Unterricht anzuvertrauenden Menschen, Liebe und Folgsamkeit anzutreffen, so sollen auch sie gegen ihren Aufseher aufrichtige Liebe und willigen Gehorsam erweisen, und ihm als ihrem wohlmeinenden Pfliegerater alle Hochachtung in ihren Reden, Handlungen und ganzem Betragen zeigen.

Erste Abtheilung.

Aufnahme und Entlassung der Zöglinge.

§. 1.

Wer in das Collegium Alumnorum aufgenommen werden will, muß diejenigen Kenntnisse besitzen, welche von einem Schüler der Gelehrten-Schule gefordert werden. Wenn die Zahl der Studirenden größer werden sollte, so werden cæteris paribus immer die ältern Klassen den Vorzug haben. Ein recipiendus muß von seinen Lehrern ein Zeugniß des guten sittlichen Betragens und der nöthigen Fähigkeiten zum Studiren erhalten; er muß entweder unsere Schulanstalten bereits besuchen, oder wenn er in einem mit ihm vorge-

nommenen Examen gezeigt hat, daß er die nöthigen Fähigkeiten besitze, sich anheischig machen, nach geschehener Aufnahme in das Institut, in diejenige Klasse unsrer Schulanstalten sich recipiren zu lassen, für welche er fähig ist. Auch wird er selbst und seine Eltern oder Tutores die Erklärung von sich geben, daß er sich dem geistlichen Stande widmen, und dazu würdig sich zeigen wolle, indem das Institut zur Bildung junger Geistlichen ausschließlich bestimmt ist.

§. 2.

Jeder neu angenommene Alumnus wird von den bestellten Visitatoren vorgestellt, und mit einer kurzen Ermahnungsrede introducirt, und dann, bey der nächsten Versammlung der Oberaufsicht, soll sein Vater, oder jemand von seinen nächsten Anverwandten dazu berufen und aufgefordert werden, ihrer natürlichen Pflicht gemäß, ferner für das Wohl ihres Jünglings nach besten Kräften zu sorgen, und alles, was sie etwa Unschickliches bemerken, mit offenem Zutrauen dem Inspector anzuzeigen.

§. 3.

Keiner soll während dem Laufe seiner Studien eigenmächtig und ohne die geziemende Anzeige durch den Inspector bey dem Präsidio der Oberaufsicht, und Darstellung der Beweggründe, das Institut verlassen.

§. 4.

Ein nicht ordinirter Alumnus soll sich ganz und gar nicht, ein ordinirter aber nicht ohne Vorwissen des Inspectors und der Oberaufsicht in ein ehliches Versprechen einlassen; und auch dieß nur insofern, als es mit der häuslichen Ordnung und Policcy verträglich ist, damit das Gesetz Theil II. §. 5. nicht übertreten werde.

§. 5.

In dem Institute bleiben beständig wenigstens zwey Expectanten; die übrigen werden nach dem dritten Jahre des Ministeriums entlassen. Sie können auch vor dem Triennio zu geistlichen Stellen im Kanton selbst entlassen werden; zu auswärtigen Diensten aber soll jederzeit um besondere Bewilligung angesucht werden. Wer vor dem Verflusse des dritten Expectanten-Jahrs herauszutreten wünscht, wendet sich an den Antistes, welcher ein Gutachten an die Aufsicht eingibt, die die Erlaubniß gibt oder verweigert.

Z w e y t e A b t h e i l u n g.

Disciplin in Absicht auf das äußere Verhalten.

§. 1.

Des Morgens sollen die Alumni im Sommer um 5. Uhr und im Winter um 6. Uhr aufstehen,
sich

sich ganz ankleiden, und die Pflichten der Reinlichkeit in Absicht auf Körper und Kleidung wohl in Acht nehmen. Ihre Kleider und Schuhe zu reinigen sind sie selbst verpflichtet; auch dürfen keine Kleider und Schuhe u. s. w. in der Stube herumhängen oder stehen, sondern sie sollen in allem anständige Ordnung halten. Abends um 10 Uhr sollen in den Stuben und Kammern die Lichter ausgelöscht seyn; doch können diejenigen, welche um zu studiren länger bleiben wollen, von dem Inspector die Erlaubniß dazu erhalten. Allein sonst soll es sich keiner erlauben, am allerwenigsten um die Studirenden in ihrem Fleiße zu stören. Der Inspector wird darüber genaue Aufsicht halten.

§. 2.

Sie sollen in dem Collegio keine Zeit raubende Besuche annehmen, und wenn andere Studirende etwas bey ihnen zu verrichten haben, so soll es kurz und in der Stille geschehen. Wenn jemand sich länger bey ihnen verweilen will, so soll der Inspector es erlaubt haben.

§. 3.

Jede Art von Excessen im Trinken wird ernst-
Geseze III. Heft. F f

lich verboten und bestraft; alle Trinkgesellschaften sollen ihnen gänzlich untersagt seyn; auch dürfen sie ohne Vorwissen und Bewilligung des Inspectors keine Speise und Trank in das Collegium bringen, oder sich bringen lassen, viel weniger die Zeit mit Spielen verderben, welches bey der schärfsten Abhandlung verboten ist. Wenn auf wiederholte Warnung nicht Besserung folgt, so wird es erst den Visitatoren angezeigt, und nach dieser Befinden an die oberste Aufsicht gewiesen. Grobe Unsitlichkeiten werden strenge Verfügung, und nach Befinden der obersten Aufsicht, wirkliche Entfernung aus dem Collegio Alumnorum zu gewarten haben.

§. 4.

Donnerstags und Sonntag Abends von 4 bis 8 Uhr steht es ihnen frey, auszugehen, und diese Zeit auf eine anständige Art zu ihrer Erholung zu gebrauchen. In der schönen Jahreszeit können sie noch zween andere Abende von 6 bis 8 Uhr mit Spazierengehen zubringen; doch sollen sie es immer dem Inspector anzeigen. Darauf aber wird genaue Acht gegeben, daß sie bestimmt um 8 Uhr zu Hause seyen. Wenn sie sonst auszugehen genöthigt sind, so sollen sie den Inspector immer, und zwar zu rechter Zeit, um Erlaubniß

fragen. Bey den wirklich ordinirten Ministris mag der Inspector nach dem Charakter eines jeden Ausnahme gestatten.

§. 5.

Wenn ihnen der Inspector bisweilen erlaubt, bey den Ihrigen oder anderswo zu Nacht zu essen, so sollen sie um 10 Uhr wieder daheim seyn, und alle nöthigen Maaßregeln, welche die Policen vorschreibt, beobachten.

§. 6.

Wenn ein Alumnus eine Beschwerde oder einen Wunsch in Absicht auf Vernachlässigung gesetzlicher Ordnung vorzubringen hat, so soll er sich mit Bescheidenheit an einen der Visitatoren wenden, welcher, wo immer möglich, suchen wird, sich durch den Augenschein von dem Grund oder Ugrund der Klage zu überzeugen, und nach diesem die nöthigen Schritte zu thun. Wenn er über einen andern Alumnus zu klagen hat, so wendet er sich zuerst an den Inspector; eben so, wenn es die Nachlässigkeit der Dienstboten betrifft. Die Dienstboten sollen von keinem der Alumnen, ohne jedesmaltge ausdrückliche Einwilligung des Herrn Inspectors oder seiner Gattin zu Geschäften außerhalb des Hauses verschickt werden dürfen.

§. 7.

Bei Annahme eines Alumnus und sonst jährlich einmal im November, sollen die Gesetze in Gegenwart eines der Visitatoren allen Zöglingen vorgelesen werden.

Dritte Abtheilung.

Moralisch-religiöse Verpflichtungen.

§. 1.

Die Alumnen werden in Gegenwart des Inspectors ihr Morgen- und Abendgebet verrichten.

§. 2.

Die Expectanten und Studiosi aus dem obern Collegium sollen Mittwoch Morgen die Uebungspredigten der Expectanten in Begleit des Inspectors besuchen.

§. 3.

Am Sonntage besuchen sie die Hauptpredigten beim St. Peter in Begleit des Inspectors, die Catechisationen beim Frau-Münster; in den letztern hat eines der ältern Mitglieder die Aufsicht. Auch sind sie zu den nöthigen kirchlichen Verrichtungen, Administriren, Almosen sammeln u. s. w. in der St. Peters-Kirche verbunden.

V i e r t e A b t h e i l u n g .

L i t e r a r i s c h e V e r o r d n u n g e n .

§. 1.

Die Alumni sind allen denjenigen Gesetzen unterworfen, welchen die übrigen Studiosi unterworfen sind. Im Uebertretungsfall werden sie nicht bloß vor dem Schul-Convent, sondern auch vor der Oberaufsicht constituir't. Deshalb der Schul-Convent die Pflicht hat, von solchen Fällen die nöthige Anzeige an die Oberaufsicht zu machen.

§. 2.

Wenn ein Alumnus das Collegium eines seiner Professoren versäumt, und der Professor traut seinen Entschuldigungsgründen nicht, so ist er befugt, sich bey dem Inspector näher zu erkundigen: aus den Collegien verfügen sie sich ungesäumt zu ihren Studien.

§. 3.

Den Disputationen und Oratorien, wenn je dergleichen gehalten werden, sollen sie im Begleit des Inspectors beywohnen.

§. 4.

Da eine schöne und correcte Schrift für einen

Pfarrer etwas nothwendiges ist, so sollen sie den Bistatoren gemachte Versuche fleißig vorlegen.

§. 5.

Sie sollen beständig bereit seyn, jedem Bistator die Excerpta, welche sie in den Collegien nachschreiben sollen, in guter Ordnung vorzuweisen.

§. 6.

Sie sollen gehalten seyn, denjenigen Professoren, in deren Klasse sie sind, jeden Cours wenigstens einmal befriedigende rationem privatam studiorum zu geben. Dem Professor græcus et eloquentiæ bringen alle des obern Collegii, in welcher Klasse sie immer seyn mögen. Alle Monate zeigen sie dem Inspector an, wie weit sie darin vorgerückt sind. Im Uebertretungsfall werden sie den Bistatoren angezeigt.

F ü n f t e A b t h e i l u n g.

Uebernahme von Stellen.

§. 1.

Den Expectanten und den Studiosis soll zwar die Annahme von Unterrichtsstunden erlaubt seyn; jedoch sollen sie kein Lehrort annehmen, ohne es

dem Inspector und den ordentlichen Visitatoren angezeigt, und um Erlaubniß gefragt zu haben; denn es soll pflichtmäßig und sorgfältig darüber gewacht werden, daß die Studien nicht darunter leiden.

§. 2.

Vicariate sollen sie ohne besondere Erlaubniß des Präsidium der Oberaufsicht nicht annehmen.

§. 3.

Die Alumni alle, als Jünglinge, die auf öffentliche Kosten erhalten werden, sind verpflichtet, zum Copiren der Circularien des Antistes immer sich bereit finden zu lassen und dabey sich der größten Genauigkeit und Correctheit zu befleißigen; jedoch soll die Zeit dazu ihren Lehrorten und nicht dem Collegien-Besuch abgezogen werden.

Sechste Abtheilung.

Oekonomische Behandlung.

§. 1.

Tägliche Kost.

Alle Morgen wird den Alumnen eine wohlgeschmalzene Suppe von Mehl oder anderm gegeben.

Am Sonntag zu Mittag bekommen sie Fleischsuppe, auf jeden ein halb Pfund Fleisch und Gemüse.

Des Abends einen Becher Wein und den achten Theil eines Bäckerbrods.

Zu Nacht Suppe, Gebratenes auf jeden ein halb Pfund und Gemüse, oder Obst, oder Salat.

Am Montag zu Mittag, wie am Sonntag.

Zu Nacht Suppe und Gemüse, oder Obst.

Am Dienstag zu Mittag, wie am Sonntag.

Zu Nacht, wie am Montag.

Am Mittwoch zu Mittag, wie am Sonntag.

Zu Nacht, wie am Montag.

Am Donnerstag, zu Mittag, Suppe und Gemüse.

Zu Nacht, wie am Sonntag.

Am Freitag, zu Mittag, wie am Sonntag.

Zu Nacht, wie am Montag.

Am Samstag, zu Mittag, wie am Sonntag.

Zu Nacht, wie am Montag.

An der Weihnacht, Neujahr und an den Festtagen, werden die Alumni gehalten wie an Sonntagen; zur Fastnacht bekommt jeder des Abends für 2 ſ. Rächli.

Bei jeder Mahlzeit bekommt jeder einen Becher mit Wein; ein Expectant zwey Becher. Es soll derselbe Wein gegeben werden, den man aus den Aemtern bezieht.

Alle Abende in der Woche wird ein Bäckerbrod unter alle vertheilt.

Vor und nach dem Essen soll andächtig und vernehmlich gebetet werden.

§. 2.

K l e i d u n g.

Die Alumni werden auf Rechnung des Brüggerfonds, so wie es dessen gegenwärtige gesetzliche Bestimmung erlaubt und fordert, folgendermaßen mit Kleidern versehen.

1. Auf Ostern werden dem Inspector zu Händen der Alumni, und zwar für jeden derselben 1 Pfund Geld: item ein Hemd und zwey Paar schwarzwollene Strümpfe zugesandt.

2. Auf Weihnacht bekommt jeder Alumnus ein Hemd.

3. Ein neuer Alumnus bekommt gerade nach seiner Wahl ein ganz schwarz tuchenes Kleid, einen schwarzen buratenen Mantel, ein Hemd,

ein Paar schwarzwollene Strümpfe und ein Paar Schuhe.

4. Bey der Entlassung aus dem Collegio ein Paar Schuhe.

5. Bey Aufnahme in's E. Ministerium 20 Pfund Geld.

6. Alle drey Jahre, vom Tage der Wahl gerechnet, bekommt jeder Alumnus einen tuchenen Rock und Weste.

7. Alle Jahre 2 Paar Beinkleider, vom nämlichen Tuche.

8. Nach anderthalb Jahren werden die Kleider gewendet.

9. Jeder Alumnus erhält jährlich 2 Paar neue Schuhe, 4 Paar Sohlen und 8 Paar Fleck. Obige Arbeit verfertigt ein von den Curatoren des Brüggerfonds bestellter Schneider und Schuster, die beyde neben der neuen Arbeit auch zu Flickarbeit verpflichtet sind. Dazu erhält der Schneider nebst dem bestimmten Lohn jährlich für:

- | | | |
|----|-------|-----------------------|
| 6 | Ellen | schwarzes Tuch. |
| 12 | „ | schwarzwollen Futter. |
| 20 | „ | weißwollen Futter. |
| 24 | „ | aschfarbe Leinwand. |
| 12 | „ | weißreiffen Tuch. |

Die fronsassenlich einzugebenden Conti sollen vor der Bezahlung vom Inspector visirt werden; ebenso auch der Conto des Knöpfmachers.

Für die Wäsche wird dem Inspector fronsassenlich bezahlt 15 Pfund, 5 f.

Auf vorstehende Kleidung soll ein Inspector ein wachsames Auge richten, daß alles nach der Bescheidenheit eingerichtet, und weder von Handwerkern noch Alumnen Betrug gebraucht werde, oder unnöthige Kosten Statt haben.

Die Alumni sollen sich in ihrer Kleidung, was sie sich über Obiges anschaffen, oder geschenkt bekommen, vor aller Hoffart und unanständiger Eitelkeit hüten und überall als bescheidene Jünglinge sich beweisen.

§. 3.

In Krankheitsfällen haben sich die Alumnen nur an den verordneten Arzt des Instituts zu wenden.

Pflichten des Inspectors.

§. 1.

Ein neuer Inspector wird durch die oberste Aufsicht eingeführt, die obigen und die folgenden

Gesetze werden verlesen, und er verpflichtet sich, sie selbst zu befolgen, und für ihre Befolgung zu wachen.

§. 2.

Er ist deswegen dafür verantwortlich, wenn durch Mangel an Aufsicht und Thätigkeit von seiner Seite irgend eine der obigen Vorschriften von den Alumnen außer Acht gelassen wird.

§. 3.

Er soll täglich sehen, ob die Zöglinge alle zu gesetzlicher Zeit aus den Collegien und Schulen zu Hause seyen. Wöchentlich wenigstens einmal soll er ihre Excepta, Pensa, Resolutionen u. s. w. besichtigen und darauf halten, daß sie in der Ordnung seyen. Monathlich soll er ihre Privatarbeit untersuchen. Er soll auf alle ihm mögliche Weise mittelbar und unmittelbar auf die Sittlichkeit der Alumnen in und außer dem Hause ein beständig scharf wachendes Auge richten, auch auf ihre Reinlichkeit und auf einen in allweg ihres Standes würdigen, in Farb und Stoff und Schnitt wohlanständigen, Anzug genaue Acht geben.

§. 4.

Er wird eingeladen, in den Sommer- und

Herbstferien den Alumnis ein zweckmäßiges Privat-Collegium zu lesen.

§. 5.

Die Fehlbaren wird er freundlich zurechtweisen, und über das Merkwürdige, sey es gut oder böse, in Beziehung auf Sittlichkeit sowohl, als auf Talent und Fleiß der Alumnen, ein vollständiges Tagebuch führen, welches er der Visitation bey ihren Sitzungen vorlegt. Wenn seine Ermahnungen nichts fruchten, oder wenn die Achtung gegen ihn verletzt wird, so wendet er sich an den jedesmaligen Visitator, welcher, nach Befinden der Sache, entweder selbst den Fehlbaren zur Ordnung weist, oder die Sache vor die Visitatoren zieht.

Der Inspector soll immer aller der Unterstützung versichert seyn, die er zur genauen Handhabung guter Ordnung bedarf.

§. 6.

Bei dem Collegium soll er immer bleiben, der Gastereyen bey sich und andern sich so viel als möglich enthalten, und in Gesellschaftsbesuchen auf diejenigen Erholungsabende sich einschränken, welche den Alumnis bestimmt sind.

§. 7.

Wenn er genöthigt würde, eine längere Zeit, und wäre es auch nur einige Tage, sich aus der Stadt zu entfernen, so wird er nach gemachter Anzeige dafür sorgen, daß einer seiner Freunde von bestandenem Alter und erprobter Einsicht, oder ein Alumnus der ältern, der sein Zutrauen besitzt, seine Stelle in seiner Abwesenheit übernehme; jedoch soll er der Visitation bestimmt anzeigen, wem er diese Aufsicht übertrug, die dann die besondere Pflicht, desto fleißiger nachzusehen, hat.

§. 8.

Der Inspector zieht die vom Schul-Convent bey jeder Studenten-Censur der Visitation des Collegii Alumnorum zugebenden Testimonia ein, und legt sie der Visitation vor.

§. 9.

Die Vermehrung der Bibliothek mit nützlichen Büchern und die ordentliche Fortsetzung des Catalogs wird ihm bestens empfohlen. Er geht bey dem Ankauf neuer Bücher mit den ordentlichen Visitatoren zu Rathe. Bey der Versammlung der Oberaufsicht wird der Catalog vorgelegt.

§. 10.

Er soll dafür sorgen, daß die Haushaltung durch treue und unverläumdete Dienstboten versehen werde.

O b e r s t e A u f s i c h t.

§. 1.

Die oberste Aufsicht besteht aus dem Antistes, als Präsidenten, nebst zwey Mitgliedern des Kirchenrathes; dem Vice-Präsidenten des Erziehungs-rathes nebst zwey Mitgliedern desselben, unter denen der Rector Gymnasii, zwey Mitgliedern der Finanz-Commission und zwey Mitgliedern des Stadtraths; jede dieser betreffenden Behörden ernennt die Mitglieder aus ihrem Mittel.

§. 2.

Sie versammelt sich außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern; ordentlich aber alle Jahre im Jenner. Da vernimmt sie die Relationen der Visitation und des Inspectors und ertheilt ordentliche und außerordentliche Entlassungen. Wenn aber ein Alumnus der Strafe der Wegschickung aus dem Collegio sich würdig macht, so weist die oberste Aufsicht die Sache an die Regierung.

§. 3.

Sie ist die höchste Instanz in allem, was Zucht und Ordnung betrifft. Sie hinterbringt die gut-ächtlichen Vorschläge zu nöthig erfundenen Abänderungen in der Einrichtung des Instituts an den Kirchen- und Erziehungsrath.

§. 4.

Sie empfängt das Testimonium über die Recipientos vom Schul-Convenc und macht einen Zwenvorschlag zu Handen des Kleinen Rathes.

Untergeordnete Aufsicht.

§. 1.

Es ist eine regelmässige Visitation, deren Personale von der Oberaufsicht gewählt wird und aus zwey Mitgliedern des Kirchenrathes und zweyen des Erziehungsrathes, unter denen der Rector Gymnasii seyn muß, welcher das Präsidium führt, und zwey Professoren, nebst dem Arzte des Instituts besteht; von denen wöchentliche Visitationen nach zu treffender Abrede gehalten und, wann sie gehalten werden, im Diarium des Inspectors verzeichnet werden.

§. 2.

Diese Visitation versammelt sich jeden zwenten
Monath

Monath ordentlicher Weise, um sich ihre Bemerkungen mitzuthellen, die sie bey den Besuchen gemacht, und allfällige Anbringen des Inspectors zu vernehmen. Ueber die amtlichen Verrichtungen des Inspectors wird in seinem Abstand testirt.

§. 3.

Der Schul-Convenc wird dieser Visitation, nach jeder gehaltenen Studenten-Censur von den Studiosis, und die Gelehrtenschul-Pflege von den Schülern, die im Institute sind, Testimonia einreichen; auch ist die Visitation berechtigt, in jedem nöthig erachtenden Fall solche Testimonia von allen und von einzelnen Alumnen zu fordern.

§. 4.

In jeder solchen Sitzung, in der, nach §. 5 des Abschnitts über die Pflichten des Inspectors, das Diarium vorgelegt wird, ist also Personal-Censur über alle Alumnen.

§. 5.

Alle wichtigen, höhere Verfügung fordernden Betrachtungsgegenstände werden an die oberste Aufsicht gewiesen.

§. 6.

Dem jeweiligen Rector Gymnasii wird eine Copie des ganzen Regulatives zugestellt.

Daß M^Hochgeachten H^Herren und O^bern die vorstehende Einrichtung des Collegii Alumnorum, in Folge des unter endsgesetztem Dato gefassten Rathsbeschlusses, gänzlich ratificirt haben, wird hierdurch, unter Beydrückung des gewohnten Standesiegels, beurkundet.

Zürich, den 16. Heumonath 1816.

(L. S.)
Der Erste Staatschreiber,
(unterzeichnet) L a n d o l t.